

DI / Motion SP-GRÜ-Fraktion vom 16. September 2015

## **Aussetzen der Aufhebung von Art. 5 bis 7 sowie der Anwendung von Abschnitt II gemäss VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz**

Antrag der Regierung vom 13. Oktober 2015

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

Der Kantonsrat erliess den VIII. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5; abgekürzt ELG) in der Schlussabstimmung vom 25. Februar 2015 und legte den Vollzugsbeginn des Erlasses auf den 1. Januar 2016 fest. Die von der Motionärin gewünschte Aussetzung der Aufhebung von Art. 5 bis 7 sowie der Anwendung von Abschnitt II des VIII. Nachtrags zum Ergänzungsleistungsgesetz müsste vom Parlament auf dem Weg einer ordentlichen Gesetzesänderung beschlossen werden.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des VIII. Nachtrags zum ELG konnte davon ausgegangen werden, dass der Bund die bei den Ergänzungsleistungen anrechenbaren Mietzinsmaxima bis 1. Januar 2017, spätestens bis 1. Januar 2018, erhöhen wird. Im Juli 2015 hatte die Kommission für soziales Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) mit 13:12 Stimmen beschlossen, dem Rat Nichteintreten zu beantragen, um das Geschäft 14.098 n «ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima» an den Bundesrat zurückzuweisen und die Anpassung im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (SR 851.30) vorzunehmen. Am 22. September 2015 lehnte der Nationalrat aber mit 97:87 Stimmen den Rückweisungsantrag ab. Die Kommission wird das Geschäft deshalb beraten müssen. Damit kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass der Bund die anrechenbaren Mietzinsmaxima bereits vor der geplanten Gesamtrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes erhöhen wird, entweder auf 1. Januar 2017 oder spätestens auf 1. Januar 2018.

Es besteht deshalb aus Sicht des Kantons St.Gallen kein Anlass, auf den VIII. Nachtrag zum ELG zurückzukommen. Zudem wäre ein solches Zurückkommen ein falsches Signal an den Bund, die längst fällige Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima weiter verzögern zu können. Die Regierung hat entsprechend auch die st.gallischen Mitglieder der eidgenössischen Räte über die Dringlichkeit der Erhöhung informiert.

Der Verzicht auf die Streichung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (AEL) hätte im Übrigen für den Kanton im Jahr 2016 Mehrausgaben von etwas mehr als einer Million Franken zur Folge, im Jahr 2017 wären es über zwei Millionen, im Jahr 2018 bereits über drei Millionen. Auch aus finanzpolitischen Überlegungen erachtet die Regierung deshalb die Streichung der AEL als Teil des Entlastungsprogramms 2013 weiterhin als notwendig. Dies auch dann, wenn der Bund gegenwärtig auf eine Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima verzichten würde. Zur Milderung der Auswirkungen der Aufhebung der AEL enthält der VIII. Nachtrag zum ELG für die bisherigen Bezügerinnen und Bezüger eine Besitzstandsgarantie. Ausserdem ist der Wohnungsmarkt im Kanton St.Gallen in den meisten Gemeinden weit weniger angespannt als in den grossen Agglomerationen.